Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LY250044-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

Beschluss und Urteil vom 7. August 2026

in Sachen

A._____,
Beklagter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

B._____,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Ehescheidung / vorsorgliche Massnahmen**

Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (3. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Oktober 2025; Proz. FE210735

Rechtsbegehren des Beklagten betr. vorsorgliche Massnahmen:
(act. 7/134 S. 2)

"1. Es sei die Klägerin zu verpflichten, für die Dauer des Verfahrens an den Unterhalt von C._____, geb. tt.mm.2013, die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) zu bezahlen, und zwar jeweils im Voraus auf den ersten eines jeden Monats, zahlbar an den Beklagten:

- 1. April 2023 – 30. September 2023: mind. Fr. 1'925.–;
- 1. Oktober 2023 – 31. Juli 2024: mind. Fr. 1'845.–;
- Ab 1. August 2024 bis zum Abschluss des Verfahrens: mind. Fr. 2'346.–.

2. […].

3. […].

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Klägerin."

Verfügung des Einzelgerichts:
(act. 4/1 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/195)

1. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für die Dauer des Scheidungsverfahrens an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____ folgende (teilweise rückwirkende) Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen:

   - Fr. 1'575.– ab 1. April 2023 bis 31. Juli 2024
   - Fr. 1'420.– ab 1. August 2024 bis 30. April 2025
   - Fr. 1'540.– ab 1. Mai 2025 bis 30. Juni 2026
   - Fr. 815.– ab 1. Juli 2026

   Die Unterhaltsbeiträge sind an den Beklagten zahlbar, für die Zukunft monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

2. Die Klägerin wird verpflichtet, alle notwendigen Tat- und Rechtshandlungen vorzunehmen, um die zeitnahe Vermietung der Miteigentumsliegenschaft der Parteien zu ermöglichen. Die entsprechenden Mieterträge werden für die Dauer des Verfahrens vollumfänglich dem Beklagten als Einkommen angerechnet.

3. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen:

- Erwerbseinkommen netto der Klägerin (inkl. Bonus und Spesen, zuzüglich Familienzulagen):
  - Fr. 8'300.– (60%-Pensum)
- Erwerbseinkommen des Beklagten (netto):
  - Fr. 4'650.– (bis 30. April 2025; Lohn bzw. Krankentaggelder)
  - Fr. 4'360.– (ab 1. Mai 2025 bis 30. Juni 2026; IV-Taggelder)
  - Fr. 5'806.– (ab 1. Juli 2026; inkl. hypothetische Mieterträge)
- Einkommen der Kinder: je die Familienzulage
- Vermögen: Unterhaltsrechtlich nicht von Relevanz

4. […].
5. […].
6. […].
7. […].
8. […].
9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 4'000.00 die weiteren Gerichtskosten betragen:

   Fr. 637.50 Dolmetscherkosten.

   Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
10. Die Kosten des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
11. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
12. [Mitteilungssatz].
13. [Rechtsmittelbelehrung].

Berufungsanträge:

Des Berufungsklägers (act. 2 S. 2 f.; act. 24 S. 2 f.):

"1. Es sei Ziffer 1 der Verfügung vom 20. Oktober 2025 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr.: FE210735) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

«Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für die Dauer des Scheidungsverfahrens an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____ folgende (teilweise rückwirkende) Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen:

– Fr. 1'575.– ab 1. April 2023 bis 31. Juli 2024

– Fr. 1'420.– ab 1. August 2024 bis 30. April 2025

– Fr. 1'540.– ab 1. Mai 2025

– Fr. 1'812.[–] ab 1. Dezember 2025

Die Unterhaltsbeiträge sind an den Beklagten zahlbar, für die Zukunft monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.»

2. Es sei Ziffer 2 der Verfügung vom 20. Oktober 2025 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr.: FE210735) ersatzlos aufzuheben.

3. Es sei Ziffer 3 der Verfügung vom 20. Oktober 2025 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr.: FE210735) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen.

   «Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen:

   – Erwerbseinkommen netto der Klägerin (inkl. Bonus und Spesen, zuzüglich Familienzulagen):
     - Fr. 8'300.– (ab 1. April 2023 bis 30. Juni 2025; 60%-Pensum)
     - Fr. 9'023.– (ab 1. Juli 2026; 60%-Pensum, inkl. hypothetische Mieterträge)
   – Erwerbseinkommen netto des Beklagten (netto):
     - Fr. 4'650.– (bis 30. April 2025; Lohn bzw. Krankentaggelder)
     - Fr. 4'360.– ab 1. Mai 2025 bis 30. Juni 2026; IV-Taggelder)
     - Fr. 5'083.– (ab 1. Juli 2025; inkl. hypothetische Mieterträge)
   – Einkommen der Kinder: je die Familienzulage
   – Vermögen: Unterhaltsrechtlich nicht von Relevanz»

4. […].

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Berufungsbeklagten."

<u>Der Berufungsbeklagten (act. 15 S. 2):</u>

"1. Es sei die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers (nachfolgend nur "Beklagter") vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten kann.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MwSt.) zulasten des Beklagten."

Anschlussberufungsanträge:

Der Anschlussberufungsklägerin (act. 15 S. 2 f.):

"1. Es sei Dispositiv Z. 1. der Verfügung vom 20. Oktober 2025 des Bezirksgerichts Zürich (G-Nr. FE210735-L) aufzuheben und es sei die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten und Anschlussberufungsbeklagten (nachfolgend "Beklagter") an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____ folgende Unterhaltsbeiträge, zzgl. allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen:

   – Fr. 734.00 ab 1. April 2023 bis 31. Juli 2024
   – Fr. 787.00 ab 1. August 2024 bis 30. April 2025
   – Fr. 780.00 ab 1. Mai 2025 bis 30. November 2025.

2. Es sei die Verpflichtung der Klägerin gemäss Dispositiv Z. 1 [der] Verfügung vom 20. Oktober 2025 des Bezirksgerichts Zürich (G-Nr. FE210735-L), dem Beklagten Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen) für die Tochter C._____ für die Dauer des Scheidungsverfahrens zu bezahlen, mit Wirkung ab 1. Dezember 2025 vollumfänglich aufzuheben, eventualiter für die Dauer der Fremdplatzierung einzustellen, subeventualiter angemessen zu reduzieren.

3. Es sei festzustellen, dass der Beklagte für die Dauer der Fremdplatzierung nicht berechtigt ist, von der Klägerin die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Tochter C._____ gemäss Verfügung vom 20. Oktober 2025 (Dispositiv Z. 1) an sich zu verlangen, insoweit diese im Sinne des vorstehenden Antrags Ziff. 2 nicht ohnehin aufgehoben werden.

4. Es sei Dispositiv Z. 2 der Verfügung vom 20. Oktober 2025 des Bezirksgerichts Zürich (G-Nr. FE210735-L) aufzuheben und wie folgt zu fassen:

   Es seien die Parteien [zu] verpflichten, alle notwendigen Tat- und Rechtshandlungen vorzunehmen, um die zeitnahe Vermietung der Miteigentumsliegenschaft der Parteien im Kanton Thurgau (D._____) zu ermöglichen. Die aus der Vermietung der Liegenschaft erzielten Netto-Mieterträge stehen den Parteien je zur Hälfte zu.

5. Es sei der vorliegenden Berufung mit Bezug auf Dispositiv Z. 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Oktober 2025 (G-Nr. FE210735-L) die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

6. Unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens als auch des vorinstanzlichen Verfahrens (zzgl. MWSt.)."

Des Anschlussberufungsbeklagten (act. 24 S. 3):

"1. […]
2. […]
3. […]
4. Die Anschlussberufung sei vollumfassend abzuweisen soweit darauf eingetreten werden kann.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Berufungsbeklagten."

Gemeinsame Schlussanträge der Parteien:
(act. 58, sinngemäss)

1. Es sei die Vereinbarung der Parteien vom 22. Juli 2026 zu genehmigen und die Dispositiv-Ziffern 1–3 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Oktober 2025 entsprechend abzuändern.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Die Mehrkosten eines begründeten Entscheids seien derjenigen Partei aufzuerlegen, welche eine Begründung verlangt.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Anschlussberufungsklägerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Dispositiv-Ziffern 1–3 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Oktober 2025 werden aufgehoben.

2. Die Vereinbarung der Parteien vom 22. Juli 2026 betreffend vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:

"1. Die Parteien vereinbaren, was folgt, und ersuchen das Obergericht des Kantons Zürich darum, die Dispositiv-Ziffern 1–3 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom

20. Oktober 2025 unter Genehmigung dieser Vereinbarung entsprechend abzuändern:

1.1. Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten für die Dauer des Scheidungsverfahrens an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____ folgende (teilweise rückwirkende) Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, zu bezahlen:

- Fr. 1'400.– ab 1. April 2023 bis 31. Juli 2024 (Phase 1)
- Fr. 1'200.– ab 1. August 2024 bis 30. April 2025 (Phase 2)
- Fr. 1'300.– ab 1. Mai 2025 bis 30. November 2025 (Phase 3)

Die Unterhaltsbeiträge für die Phasen 1 bis 3 sind an den Beklagten zahlbar. Sie werden mit einer einmaligen Gesamtzahlung in der Höhe von CHF 42'300.– beglichen, die 10 Tage nach Rechtskraft der Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Obergericht des Kantons Zürich fällig wird.

Betreffend Phase 4 (von 1. Dezember 2025 bis 30. Juni 2026) halten die Parteien Folgendes fest:

C._____ war vom 29. November 2025 bis 19. April 2026 in der Wohngruppe E._____ untergebracht. Nach Ausschluss aus der Wohngruppe wurden bislang verschiedene Übergangslösungen gefunden. Die Parteien unterstützen C._____s Wunsch, so bald wie möglich wieder in einer geeigneten Institution wohnen zu können.

Bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge in Phase 4 gehen die Parteien davon aus, dass keine Partei die alleinige Obhut über C._____ hat. Vor diesem Hintergrund übernehmen die Parteien den Barunterhalt für C._____ rechnerisch im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten für die Phase 4 einen (teilweise rückwirkenden) Kinderunterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 5'350.– zu bezahlen. Die Parteien stellen dabei fest, dass dieser Betrag den gesamten Kinderunterhalt für C._____ und für F._____ während dieser Phase abschliessend berücksichtigt, d.h. alle von den Parteien getragenen ordentlichen und ausserordentlichen direkten Kinderkosten, sowie die Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen für beide Kinder. Die Parteien stellen fest, dass in der Phase 4 die Familienzulagen für C._____ dem Beklagten und diejenigen für F._____ der Klägerin zustehen.

Der Betrag von Fr. 5'350.– ist von der Klägerin an den Beklagten zahlbar und 10 Tage nach Rechtskraft der Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Obergericht des Kantons Zürich fällig.

Betreffend Phase 5 (ab 1. Juli 2026) halten die Parteien Folgendes fest:

Ab 1. Juli 2026 gehen die Parteien davon aus, dass F._____ dauerhaft und C._____ vorübergehend bei der Klägerin wohnen. Die Parteien einigen sich darauf, dass die Klägerin im Aussenverhältnis alle Kinderkosten für F._____ und C._____ trägt, die nicht unmittelbar während der Betreuungs- bzw. Besuchszeit eines Elternteils anfallen oder eng mit einem Elternhaushalt verknüpft sind, insbesondere die Krankenkassenprämien, Kommunikationskosten, Kosten für Alltagsbekleidung und Hobbys. Mangels Leistungsfähigkeit des Beklagten leistet er keine Unterhaltsbeiträge für die Kinder. Gleichzeitig verzichtet er – einstweilen bis zum Abschluss der IV-Rentenabklärung – auf Ehegattenunterhalt.

Die Parteien stellen fest, dass die Familienzulagen sowie die IV-Kinderrenten für C._____ und F._____ ab 1. Juli 2026 der Klägerin zustehen.

Die Parteien halten fest, dass eine weitere Fremdplatzierung von C._____ grundsätzlich einen Abänderungsgrund darstellen kann.

1.3.

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1.1 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen:

- Erwerbseinkommen der Klägerin (netto, inkl. Bonus und Spesen):
  - Fr. 8'300.– bis 30. Juni 2026 (60%-Pensum)
- Erwerbseinkommen des Beklagten (netto):
  - Fr. 4'650.– bis 30. April 2025 (Lohn bzw. Krankentaggelder)
  - Fr. 4'360.– ab 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 (IV-Taggelder)
  - Fr. 3'400.– ab 1. Mai 2026 (Arbeitslosentaggelder)
- Einkommen der Kinder: je die Familienzulage
- Vermögen: unterhaltsrechtlich nicht von Relevanz
- Bedarf (Beträge je in Fr.):

Phase 1: 1. April 2023 bis 31. Juli 2024 (Beträge je in Fr.)

	Bedarfsposition	**Mutter**	**F.____**	**C.____**	**Vater**
1)	Grundbetrag	1'350	600	600	1'350
2)	Wohnkosten (-anteil)	870	435	303	606
3)	Krankenkasse (KVG)	426	114	104	408
4)	regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten	100	0	0	0
5)	Mobilitätskosten	65	0	0	62
6)	Mehrkosten auswärtige Verpflegung	50	0	0	32
7)	Kommunikation	120	30	30	120
8)	Serafe-Gebühren	30	0	0	30
9)	Versicherungen	48	0	0	37
10)	Krankenkasse (VVG)	0	14	36	0
11)	Schulkosten / Fremdbetreuungskosten	0	0	86	0
12)	Steuern	420	0	75	225
	Total	**3'479**	**1'193**	**1'234**	**2'870**

Phase 2: 1. August 2024 bis 30. April 2025 (Beträge je in Fr.)

	Bedarfsposition	**Mutter**	**F._____**	**C._____**	**Vater**
1)	Grundbetrag	1'350	600	600	1'350
2)	Wohnkosten (-anteil)	870	435	318	637
3)	Krankenkasse (KVG)	454	114	104	436
4)	regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten	100	0	0	0
5)	Mobilitätskosten	65	49	0	0
6)	Mehrkosten auswärtige Verpflegung	50	75	0	0
7)	Kommunikation	120	30	30	120
8)	Serafe-Gebühren	30	0	0	30
9)	Versicherungen	48	0	0	37
10)	Krankenkasse (VVG)	0	14	36	0
11)	Schulkosten / Fremdbetreuungskosten	0	58	0	0
12)	Steuern	420	0	75	225
	Total	**3'507**	**1'375**	**1'163**	**2'835**

Phase 3: 1. Mai 2025 bis 30. November 2025 (Beträge je in Fr.)

	Bedarfsposition	**Mutter**	**F._____**	**C._____**	**Vater**
1)	Grundbetrag	1'350	600	600	1'350
2)	Wohnkosten (-anteil)	870	435	318	637
3)	Krankenkasse (KVG)	454	114	104	436
4)	regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten	100	0	0	0
5)	Mobilitätskosten	65	49	0	0
6)	Mehrkosten auswärtige Verpflegung	50	75	0	0
7)	Kommunikation	120	30	30	120
8)	Serafe-Gebühren	30	0	0	30
9)	Versicherungen	48	0	0	37
10)	Krankenkasse (VVG)	0	14	36	0
11)	Schulkosten / Fremdbetreuungskosten	0	58	0	0
12)	Steuern	430	0	60	260
	Total	**3'517**	**1'375**	**1'148**	**2'870**

Phase 4: ab 1. Dezember 2025 bis 30. Juni 2026
(Beträge je in Fr.)

Die Parteien haben über sämtliche angefallen Kinderkosten bereits abgerechnet (siehe Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung).

Phase 5: ab 1. Juli 2026 (Beträge je in Fr.)

	Bedarfsposition	**Mutter**	**F._____**	**C._____**	**Vater**
1)	Grundbetrag	1'350	600	600	1'200
2)	Wohnkosten (-anteil)	870	215 bei der Mutter	215 bei der Mutter	955
3)	Krankenkasse (KVG)	454	114	119	436
4)	regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten	100	0	0	0
5)	Mobilitätskosten	65	49	0	0
6)	Mehrkosten auswärtige Verpflegung	50	75	0	0
7)	Kommunikation	120	30	30	120
8)	Serafe-Gebühren	30	0	0	30
9)	Versicherungen	48	0	0	37
10)	Krankenkasse (VVG)	0	14	37	0
11)	Schulkosten / Fremdbetreuungskosten	0	58	0	0
12)	Steuern	520	0	0	200
	Total	**3'607**	**1'155**	**1'001**	**2'978**

1.2.

Betreffend die gemeinsame Liegenschaft in Thurgau halten die Parteien Folgendes fest:

Beide Parteien sind darum bemüht, die Liegenschaft so bald und gewinnbringend wie möglich zu vermieten.

Angesichts dessen, dass die Vermietung bislang noch nicht erfolgt ist und entsprechend noch keine Mieterträge generiert wurden, wurden bei der Festlegung der vorstehenden Unterhaltsbeiträge keine Mieterträge eingerechnet. Die Parteien sind sich einig, dass die Erzielung von Nettomieterträgen durch eine zukünftige Vermietung der Liegenschaft mit Bezug auf

die Verpflichtung der Parteien zur Leistung von Kinderunterhalt einen Abänderungsgrund darstellen kann.

Die Parteien verpflichten sich, die vorab abgesprochenen Kosten zur Instandstellung der gemeinsamen Liegenschaft in Thurgau hälftig aufzuteilen. Insbesondere teilen sie folgende Kosten hälftig:

- Rechnung von G._____ vom 12. Mai 2026 im Betrag von Fr. 900.–;
- Rechnung von H._____ vom 12. Juni 2026 im Betrag von Fr. 5'000.–;
- Rechnung Nr. 22712 der I._____ AG vom 24. Juni 2026 im Betrag von Fr. 9'558.80.

Weiter verpflichten sich die Parteien, die laufenden Kosten betreffend die gemeinsame Liegenschaft in Thurgau hälftig zu teilen, insbesondere die Hypothekarzinsen, Versicherungen und Abgaben.

2. Die Parteien übernehmen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. Diejenige Partei, die eine Begründung des Entschieds verlangt, trägt die entsprechenden Mehrkosten alleine."

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	2'400.–	; die weiteren Gerichtskosten betragen:
Fr.	1'747.50	Dolmetscherkosten.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

4. Die zweitinstanzliche Gebühr für den unbegründeten Entscheid sowie die weiteren Gerichtskosten werden den Parteien je hälftig auferlegt und mit dem vom Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'400.– verrechnet. Für den fehlenden Betrag stellt die Kasse den Parteien Rechnung; dem Berufungskläger in Höhe von Fr. 273.75 und der Berufungsbeklagten in Höhe von Fr. 1'673.75.

Die Mehrkosten von Fr. 800.– für eine Begründung des Entscheids trägt diejenige Partei, die eine solche verlangt. Die Kasse stellt entsprechend Rechnung.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Obergerichtskasse, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

7. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zu Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheids.

   Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am: